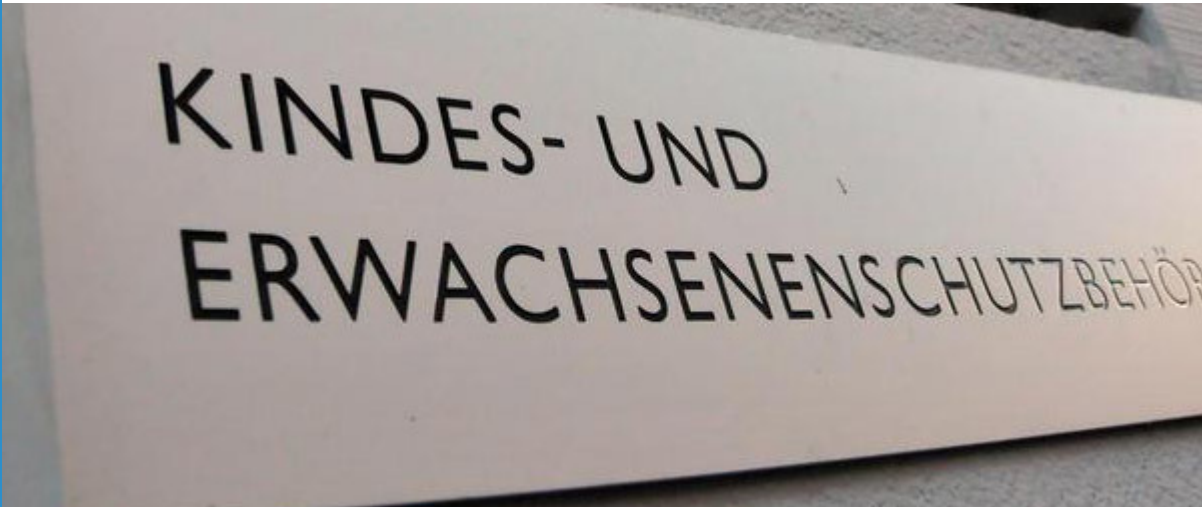


## Behörde

Kindes- und  
Erwachsenenschutz  
Luzern-Land



KINDES- UND  
ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE

12|2023

2. Ausgabe 2023



### Willkommen...

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Der vorliegende Newsletter gibt einen spannenden Einblick in die verschiedenen Aufgabenbereiche der KESB. Gestartet wird mit einem schweizweit beobachteten Phänomen, der Zunahme von hochstrittigen Konflikten getrennt lebender Eltern, welche durch die KESB und die Beistandspersonen gelöst werden sollen. Konkret geht es um die Unterstützung bei der Umsetzung des Besuchsrechts, weil z.B. ein Elternteil den Kontakt zum anderen Elternteil verhindert oder erschwert oder die Eltern derart zerstritten sind, dass sie nicht miteinander kommunizieren und keine Abmachungen treffen können. Die Realität zeigt jedoch, dass solche Konflikte durch die KESB oder die Beistände nicht oder nur bedingt gelöst werden können und viele Behördenentscheide ebenfalls bekämpft werden. Neue Wege sind daher gefragt, indem die Eltern zur selbständigen Lösungssuche aufgefordert werden.

Was hat die KESB mit der Aufnahme eines Pflegekindes oder dem Aussprechen einer Adoption

zu tun? In diesem Artikel erfahren Sie, dass es Bewilligungsentscheide braucht, denen Abklärungen vorangehen, die durch Mitarbeitende der KESB zu Händen der Bewilligungsbehörde verfasst werden.

Bei angeordneten Beistandschaften mit Einkommens- und Vermögensverwaltung muss sich die eingesetzte Beistandsperson bei der Verwaltung und Anlage von Vermögen an bestimmte gesetzliche Vorgaben halten, die per 1. Januar 2024 total überarbeitet worden sind. Sie erhalten einen Einblick in diese Materie, welche bei der KESB vor allem die Ressourcen unserer Revisoratsmitarbeitenden bindet.

Den Abschluss bildet ein Artikel zum Thema Datenschutz, welcher in der Arbeit der KESB omnipräsent ist und stets beachtet werden muss.

Ich wünsche Ihnen eine bereichernde Lektüre

Dr. iur. Elisabeth Scherwey  
Präsidentin KESB Luzern-Land



### **Vorgehen bei Besuchsrechtskonflikten - angeordnete Mediation**

Gemäss der Medienmitteilung der KOKES (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz) zu den Fallzahlen 2022 bildet bei den Kindesschutzmassnahmen die Erziehungsberatung der Eltern den Schwerpunkt. Von den schweizweit rund 46'100 Kindes-Beistandschaften betreffen 44% die Umsetzung des Besuchsrechts, d.h. die Kinder und die Eltern erhielten Unterstützung, weil z.B. ein Elternteil den Kontakt zum anderen Elternteil verhindert oder erschwert oder die Eltern derart zerstritten sind, dass sie nicht miteinander kommunizieren und keine Abmachungen treffen können.

[Weiterlesen](#)



## Neue Aufgabe: Pflegeplatz- und Adoptionsabklärungen

Die Hauptaufgabe des Sozialabklärungsdienstes der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern-Land (SAD) besteht darin, die nötigen Abklärungen bei Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren durchzuführen. Seit 1. Januar 2023 haben die Verbandsgemeinden des Gemeindeverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Luzern-Land neu die Möglichkeit, auch Abklärungen in Zusammenhang mit Pflegekinderbewilligungen und Adoptionen durch den SAD vornehmen zu lassen. Derzeit nutzen zehn der fünfzehn Verbandsgemeinden diese Möglichkeit. Worum geht es dabei?

[Weiterlesen](#)



## VBVV - Neuerungen per 1. Januar 2024

**Die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)** aus dem Jahr 2013 regelt die Anlage und Aufbewahrung des Vermögens von Personen mit Schutzmassnahmen. Am 23. August 2023 hat der Bundesrat nun die **Totalrevision der VBVV** verabschiedet und die revidierte Verordnung per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

[Weiterlesen](#)



## Änderung im Datenschutzrecht und Auswirkungen auf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Das eidgenössische Datenschutzgesetz (DSG) wurde per 1. September 2023 revidiert. Dieses ist nur für die Bundesverwaltung, die privatwirtschaftliche Verwaltung und private Organisationen anwendbar. Für die Regelung des Datenbearbeitens durch kantonale und kommunale öffentliche Organe besitzt der Bund keine Kompetenz. Diese steht ausschliesslich den Kantonen zu. Handelt es sich beim Datenbearbeiter um eine Behörde oder Amtsstelle eines Kantons (oder einer Gemeinde), die mit öffentlichen Aufgaben eines Kantons (oder einer Gemeinde) betraut ist, so gilt der Datenbearbeiter als

kantonales Organ, auch wenn er Bundesrecht vollzieht.

[Weiterlesen](#)



## **Eine ganz winzig kleine Weihnachtsgeschichte**

Wieder war es Herbst geworden, wieder waren die Blätter zu Boden gefallen und hatten dem Geräusch der Strasse seine lärmige Hektik genommen, dann und wann wirbelten die kalten Nordwinde erste vereinzelte Schneeflöckchen ins Dorf.....der Advent stand vor der Tür.

[Weiterlesen](#)

## **Schlusswort**

Mit der Geschichte am Schluss wollen wir in die bevorstehenden Feiertage einstimmen und Ihnen danken für die gute Zusammenarbeit und Ihr Vertrauen in unsere Arbeit zum Wohle all jener Mitmenschen, die unsere Hilfe und Unterstützung benötigen. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien für die bevorstehenden Weihnachtstage berührende Sternchen, die viele Menschen beglücken und für das neue Jahr beste Gesundheit, Zufriedenheit und ganz viele Sternstunden.

Festliche Grüsse

Ihr KESB LuLa-Team



KESB Luzern-Land

Oberfeld 15B  
6037 Root

Telefon 041 455 45 45  
08.30-11.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr

[info@kesblula.ch](mailto:info@kesblula.ch)  
[www.kesblula.ch](http://www.kesblula.ch)

[Newsletter abmelden](#)  
[Profil editieren](#)  
[Als PDF drucken](#)